



045800245739



ENTWURF

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI3 - 66k 08 01 06

✓
Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen



Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in [REDACTED]
Telefon 0611 815-2398
Telefax 0611 32 717 2398]
E-Mail [REDACTED]@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen RPI-33-6610500/37-2014/6
Ihre Nachricht vom 12.02.2015 und 14.11.2017
Datum 01.12.2017

✓
Nachrichtlich:
Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt

✓
Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Im Jahr 2015 angekündigter Erlass zu Tempo 30-Zonen
Ihre Berichte vom 12.02.2015 und 14.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Berichte vom 12.02.2015 und 14.11.2017 (Az.: RPI-33-6610500/37-2014/6). Darin haben Sie insbesondere im Hinblick auf die Zonen-Anordnung für die Eichgärtenallee in der Universitätsstadt Gießen darum gebeten, Kriterien für die landesweit einheitliche Einrichtung von Tempo 30-Zonen zu benennen und einen entsprechenden Erlass herauszugeben. In diesem Zusammenhang haben Sie auf den durch Zeitablauf ungültig gewordenen Erlass „IVb4 – 66k 08-01“ vom 06.08.1991 verwiesen.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung beabsichtigt, derzeit keinen neuen Erlass herauszugeben, in dem feste Kriterien bzw. verbindliche Vorgaben für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen gemacht werden. Auch kann der genannte Erlass „IVb4 – 66k 08-01“ vom 06.08.1991 nicht mehr als Entscheidungsmaßstab herangezogen werden.

Die Einrichtung von Tempo 30-Zonen in Hessen hat sich damit allein an den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu richten. Hierbei hat die zuständige Straßenverkehrs-



behörde unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Einzelfallentscheidung nach § 45 Abs. 1c StVO i. V. m. Ziffer XI, Rn. 37 ff. zu § 45 der VwV-StVO zu treffen. Dabei ist im Rahmen einer Gesamtschau zu ermitteln, ob die jeweiligen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone vorliegen.

In diesem Zusammenhang stelle ich klar, dass es entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis nicht auf das Verhältnis des Durchgangs- zum Anliegerverkehr ankommt.

Soweit in Ziffer XI, Rn. 38 zu § 45 der VwV-StVO aufgeführt ist, dass Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht kommen, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist, wird damit nicht das konkrete Verhältnis des überörtlichen Verkehrs zum Anliegerverkehr bezeichnet. Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 01.09.2017, Az.: 3 B 50.16, JURION Rn. 12 f. ist mit dieser Maßgabe allein die objektive Verkehrsbedeutung der Straße gemeint, wie sie sich aus ihrer Klassifizierung als Bundes-, Landes- oder Kreisstraße ergibt. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit dem in § 45 Abs. 1c Satz 2 StVO verwendeten Begriff des überörtlichen Verkehrs auszulegen und stellt insoweit auf keine bestimmte Verkehrsstärke ab.

Hierbei ist anzumerken, dass eine im Jahr 2015 durchgeführte Länderumfrage zu dem Ergebnis kam, dass mit Ausnahme von Schleswig-Holstein es in keinem anderen Bundesland einen Erlass gibt, mit dem den nachgeordneten Behörden eine Entscheidungshilfe an die Hand gegeben wird, in welchen Fällen eine Tempo 30-Zone eingerichtet werden kann.

Ob speziell für die Eichgärtenallee in Gießen die Voraussetzungen für die Einrichtung einer Tempo 30-Zone vorliegen, ist mithin im Rahmen einer Gesamtschau unter Einbeziehung aller relevanten örtlichen Aspekte zu prüfen.

Für den Fall, dass sich herausstellen sollte, dass die Anordnung rechtswidrig ist, weise ich darauf hin, dass die Rücknahme einer rechtswidrigen Zonen-Anordnung im Ermessen der Behörde liegt. Eine Pflicht zur Rücknahme existiert nur dann, wenn jede andere Entscheidung rechtsfehlerhaft wäre, also eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Leiter des Referats „Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit“

2. VI vor Abgang z. K.

3. VI3-01: z. Vg. 66k 08 01 06

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. 7/12'.